

Quelle: [ADAJUR Newsletter](#)

ADAJUR-Dok.Nr. 84695, Newsletter vom 20. Oktober 2009

LG ESSEN, Urteil vom 28.07.2009, Az. 15 S 258/08

### **Keine Erstattung der Behandlungskosten mangels Beweis durch Versicherungsnehmer wegen Unerreichbarkeit des behandelnden Arztes**

Bleibt der Versicherungsnehmer einer Auslandskranken- und Unfallversicherung den Beweis schuldig, da der im Ausland behandelnde Arzt unerreichbar i.S.d. § 244 III StPO ist, hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten. (Aus den Gründen: ...Der Kläger hat nicht beweisen können, dass er tatsächlich zweimal im April 2006 im D-Medical Center behandelt worden ist. Da der Zeuge unerreichbar i.S.d. § 244 III StPO ist, ist er beweisfällig geblieben. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist ein Zeuge dann unerreichbar i.S.d. § 244 III StPO, wenn das Gericht unter Beachtung der ihm obliegenden Aufklärungspflicht alle der Bedeutung des Zeugnisses entsprechenden Bemühungen zur Beibringung des Zeugen entfaltet hat und keine begründete Aussicht besteht, dass der Zeuge in absehbarer Zeit als Beweismittel herangezogen werden kann. Diese Grundsätze gelten auch im Zivilrecht, allerdings mit zivilprozessualen Besonderheiten...).

[Fundstellen:](#)

ADAJUR-ARCHIV

ADAJUR-Dok.Nr. 84601, Newsletter vom 13. Oktober 2009

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 1.04.2009, Az. 7 U 163/08

### **Keine Kausalität zwischen Auffahrunfall und Bandscheibenvorfall bei bei blossen Nacken- und Kopfschmerzen sowie Schwindelgefühlen**

Eine Kausalität zwischen einem Bandscheibenvorfall und einem Verkehrsunfall ist nicht schon dadurch gegeben, dass der Verletzte unmittelbar nach einem Unfall Schmerzen im Nacken, Kopf und Handgelenk sowie Schwindel und Kribbeln in den Fingern fühlt. (Aus den Gründen: ...Das hierzu eingeholte gerichtliche Gutachten des Sachverständigen hat nicht den erforderlichen Nachweis einer Unfallkausalität für die aufgetretenen Bandscheibenvorfälle ergeben. Dass die biomechanische Belastung des Körpers des Klägers durch den Auffahrunfall dazu geführt hat, dass eine Verlagerung von Bandscheibengewebe ausserhalb der normalen Zirkumferenz der Bandscheibe aufgetreten ist, ist nach den Feststellungen des Gutachters jedenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich. Der Sachverständige hat diese Feststellungen unter Würdigung sowohl des Unfallmechanismus wie auch der unfallnah ärztlich dokumentierten Beschwerden, Auffälligkeiten und Befunde gewonnen...). (s.a. Anmerkung = Dok.Nr. 84603).

[Fundstellen:](#)

ADAJUR-ARCHIV

ADAJUR-Dok.Nr. 84578, Newsletter vom 6. Oktober 2009

LG HAMBURG, Urteil vom 29.05.2009, Az. 306 S 23/09

### **Kein Verstoss gegen § 305 c BGB bei Zahlung einer Entschädigung erst ab einem Invaliditätsgrad von 20%**

Eine Klausel verstösst nicht gegen § 305 c BGB, wenn erst ab einem Invaliditätsgrad von 20% ein Anspruch entsteht. Schliesst ein Dritter einen Gruppenversicherungsvertrag ab, ist es nicht ungewöhnlich, dass diese Leistungsbeschränkung vereinbart wird. (Aus den Gründen: ...Eine "überraschende Klausel" i.S.d. § 305 c BGB liegt nach der

Rspr. nur dann vor, wenn zwischen den Erwartungen des Versicherungsnehmers und dem Inhalt einer Vertragsbestimmung eine deutliche Diskrepanz besteht, mit der der Versicherungsnehmer vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte, wobei die Auslegung der Vertragsbestimmung bei einer Gruppenversicherung nach einem objektiv - generalisierenden Massstab zu erfolgen hat. Gemessen an dem Vertragszweck ist diese Klausel nicht objektiv ungewöhnlich. Schliesslich ist zwischen den Parteien keine Vollversicherung abgeschlossen worden, sondern es kommt dem Kl. lediglich eine Zusatzleistung zugute, die an seine Gewerkschaftsmitgliedschaft gekoppelt ist...).

[Fundstellen:](#)  
ADAJUR-Archiv

ADAJUR-Dok.Nr. 84398, Newsletter vom 22. September 2009

KG Urteil vom 13.10.2008, Az. 12 U 43/06

### **Angemessenheit eines Schmerzensgeldes i.H.v. 4.000,- Euro bei Tinnitus als Dauerschaden**

Als Schmerzensgeld für ein Tinnitusleiden als Folge eines Traumas (Erschütterung des rechten Innenohres durch einen Verkehrsunfall) kann ein Betrag von 4.000,- Euro angemessen sein. (Aus den Gründen: ...Bereits der vom LG beauftragte Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des Unfallmechanismus eine Erschütterung des rechten Innenohrs eingetreten ist mit der Folge einer Schädigung im Hörsinnesorgan und im Gleichgewichtsorgan. Durch diese Erschütterung, bei der auch Nervenstrukturen bzw. Sinnesrezeptoren geschädigt wurden, sei es zum Auftreten von Ohrgeräuschen/Tinnitus und einer Gleichgewichtsfunktionsstörung gekommen. Die rechtsseitige Gleichgewichtsstörung sei rasch kompensiert worden, die Ohrgeräusche hätten sich trotz Behandlung nicht gebessert. Ausgehend von diesen Grundsätzen hält der Senat einen Betrag von insgesamt 5.000,- Euro - Halswirbelsäulen-Trauma 1.000,- Euro, Tinnitus 4.000,- Euro - für angemessen...).

[Fundstelle:](#)  
ADAJUR-ARCHIV

ADAJUR-Dok.Nr. 84376, Newsletter vom 22. September 2009

OLG HAMBURG, Urteil vom 28.05.2009, Az. 3 U 191/08

### **Vorliegen von § 4 Nr.10 UWG bei kommerziellem Weiterverkauf gebuchter Flüge trotz Kenntnis des entgegenstehenden Willens der Airline**

1. Bietet ein Luftfahrtunternehmen ein internetgestütztes Flugbuchungssystem an, dessen Nutzung zum Zweck des kommerziellen Weiterverkaufs gebuchter Flüge es nicht gestattet, so stellt die Vornahme von kommerziellen Buchungen zwecks Weiterverkaufs in Kenntnis des entgegenstehenden Willens des Luftfahrtunternehmens eine unlautere Mitbewerberbehinderung i.S.v. § 4 Nr.10 UWG in der Form des Schleichbezugs dar. 2. Die von § 21 II S.3 LuftVG den Luftfahrtunternehmen im Linienflugverkehr auferlegte Verpflichtung, mit jedermann Beförderungsverträge abzuschliessen und zu befördern, beinhaltet einen Kontrahierungszwang lediglich hinsichtlich solcher Verträge, die die Beförderung der anderen vertragsschliessenden Partei zum Gegenstand haben, nicht aber hinsichtlich solcher Beförderungsverträge, die ein Pauschalreiseveranstalter zugunsten Dritter abzuschliessen beabsichtigt.

[Fundstelle:](#)  
ADAJUR-Archiv